

BDKJ-Stadtverband Hagen e.V. · Hochstr. 83 c · 58095 Hagen

Stadt Hagen
Oberbürgermeister Erik O. Schulz
und Verwaltungsvorstand
z.K. den Ratsfraktionen und dem Vorsitzenden des JHA

Hannah Scharlau
- Bildungsreferentin -
Hochstr. 83 c
58095 Hagen
fon 0160 - 94 77 66 37
scharlau@bdkj-hagen.de
www.bdkj-hagen.de

Datum: 16.09.2016

Integrationsgesetz – Auswirkung der Wohnsitzregelung auf Kinder und Jugendliche

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Integrationsgesetz hat bei der rückwirkenden Umsetzung der Wohnsitzregelung in Hagen Auswirkung auf ca. 300 Personen, insbesondere Familien, die aufgefordert werden, aus Hagen in die frühere Kommune zurückzukehren.

Bei diesen anerkannten Flüchtlingen hat die Integration bereits begonnen. Mit viel Mühe und dem großen Engagement von Mitarbeiter*innen der Stadt Hagen und freien Träger sowie vielen Ehrenamtlichen wurden KiTa- und Schulplätze bereitgestellt, der Weg dorthin sichergestellt und ein Freizeitangebot geschaffen.

Wird diesen Familien nun ein anderer Aufenthaltsort zugewiesen, wird die bereits erfolgreich begonnen Integration abgebrochen und die bereits investierten Ressourcen teilweise zunichte gemacht. Darüber hinaus stellt eine solche wiederholte Entwurzelung eine eindeutige Gefährdung des Kindeswohls dar.

Wir haben zur Kenntnis bekommen, dass es in Hagen eine Einzelfallprüfung für die von der Wohnsitzregelung Betroffenen gibt. Diese Möglichkeit begrüßen wir sehr. Daher bitten wir Sie dafür zu sorgen, dass bei diesen Prüfungen die Richtlinien des Kindeswohls beachtet werden und ein Umzug von Familien verhindert wird.

Gerne stehen wir Ihnen in dieser Thematik zu Beratungen zur Verfügung.

Im Namen der AG1 (Jugendarbeit) nach §78 SGB VIII
Mit freundlichen Grüßen



Hannah Scharlau (Vorsitzende)

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die

- a) Sozial- und Jugenddezernenten/-innen der unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- b) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie DST
- c) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses des Städtetages NRW
- d) Mitglieder der Konferenz der Leiter/-innen der Großstadtjugendämter

nachrichtlich:
Mitgliedsverbände

03.11.2016/re
Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-410
Telefax +49 30 37711-409
E-Mail
regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von
Regina Offer
Aktenzeichen
51.81.10 D
Umdruck-Nr.
O 4476

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Kurzüberblick: Bund und Länder haben sich auf eine Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.01.2017 verständigt, durch das die Befristung des Leistungsbezuges auf 72 Monate bis längstens zum 12. Geburtstag des Kindes aufgehoben werden soll. Über die finanziellen Auswirkungen wird noch verhandelt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit einem Schreiben an die Verhandlungspartner auf die drängenden organisatorischen Probleme der Kommunen bei dieser kurzfristigen Gesetzesänderung hingewiesen und eine Verschiebung des Gesetzes gefordert. Des Weiteren wurde eine vollständige Kompensation der finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen angemahnt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich im Rahmen der Verhandlungen zu den Bund-/Länderfinanzen am 14.10.2016 darauf geeinigt, dass das Unterhaltsvorschussgesetz zum 01.01.2017 geändert werden soll. Die bisherige Befristung des Leistungsbezuges auf 72 Monate und bis maximal zum 12. Geburtstag des Kindes soll aufgehoben werden. Zukünftig soll der Unterhaltsvorschuss für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden, wenn das Kind, bzw. der Jugendliche bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und der barunterhaltpflichtige Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Die finanziellen Folgewirkungen sind noch nicht abschließend geklärt, hierzu soll es Verhandlungen zwischen Bund und Ländern am 3. November 2016 geben.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben an den Kanzleramtsminister, die Bundesfamilienministerin und die Chefs der Staatskanz-

leien der Bundesländer gewandt, um vor den abschließenden Verhandlungen am 3. November 2016 die kommunale Position einzubringen. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zu einer Verdoppelung der Zahl der UVG-Leistungsbezieher führen wird. Aktuell erhalten rund 450.000 Kinder und Jugendliche UVG-Leistungen. Die kurzfristige Umsetzung der Änderung des UVG bereits zum 01.01.2017 ist nach Angaben der Kommunen personell und organisatorisch nicht möglich. Es wird daher eindringlich um eine Verschiebung der Gesetzesänderung gebeten.

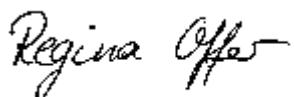
Es besteht erheblicher Klärungsbedarf bei den finanziellen Folgewirkungen. Die Kommunen schätzen, dass infolge der Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen. Bislang trägt der Bund ein Drittel der Leistungsausgaben, Länder und Kommunen tragen zwei Drittel. Die Ausgaben sind in den Ländern unterschiedlich auf Länder und Kommunen verteilt. Die Kommunen tragen bundesweit die vollständigen Verwaltungskosten. Den Mehrausgaben im UVG stehen Minderausgaben im SGB II gegenüber. Von den Verschiebungen der Kostenbelastung vom SGB II in das UVG profitiert der Bund überproportional. Die finanziellen Zusatzbelastungen der Kommunen sowohl bei den Leistungsausgaben als auch bei den nicht bezifferten Verwaltungskosten im UVG müssen vollständig ausgeglichen werden. Wir gehen davon aus, dass die Änderungen des UVG konnexitätsrelevant sind.

Darüber hinaus haben wir auch noch auf die Grundsatzfrage hingewiesen, ob die bestehende Doppelbürokratie durch das Nebeneinander von Leistungsansprüchen im SGB II und im UVG noch sinnvoll und zeitgemäß ist. 87 Prozent der Leistungsbezieher nach UVG erhalten auch SGB II-Leistungen. Diese Leistungen werden von den Jobcentern und den UVG-Stellen miteinander verrechnet. Es entsteht erheblicher bürokratischer Doppelaufwand, der bereits vom Bundesrechnungshof kritisiert wurde. Die beabsichtigte Änderung des UVG würde zu einer Ausweitung der bestehenden Doppelbürokratie führen. Durch einen Leistungsausschluss im UVG für die Fälle, in denen das Existenzminimum durch SGB II sichergestellt wird, würde die Doppelbürokratie vermieden, ohne dass die betroffenen Familien hierdurch finanzielle Nachteile hätten.

Die Bundesregierung plant, eine Formulierungshilfe am 9. November 2016 im Bundeskabinett zu behandeln, mit dem die Änderung des UVG in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren eingespeist wird. Dem Vernehmen nach soll ein Artikelgesetz, mit dem Mutterschutzregelungen verändert werden, um die Änderung des UVG ergänzt werden. Da bereits am 16. November 2016 über dieses Artikelgesetz abschließend im Deutschen Bundestag beraten wird ist eine Ausschussbefassung und Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände nicht mehr möglich. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Änderung am 16. Dezember 2016 vom Bundesrat verabschiedet werden soll.

Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen und des Gesetzgebungsverfahrens werden wir zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regina Offer

Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

02.11.2016/re

Herrn Kanzleramtsminister

Peter Altmaier, MdB

Bundeskanzleramt

Willy-Brandt-Straße 1

10557 Berlin

E-Mail: peter.altmaier@bundestag.de

Bearbeitet von
Regina Offer/DST

Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de

Ursula Krickl /DStGB

Telefon +49 30 77 307 244
Telefax+49 30 77 307 255

Jörg Freese/DLT
Telefon *49 30 590097 340
Telefax +49 30 590097 440

Aktenzeichen
51.81.10 D

Umdruck-Nr.

Frau Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Manuela Schwesig
Glinkastrasse 24
10117 Berlin

Chefs der Staatskanzleien
der Bundesländer

- jeweils gesondert -

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

Sehr geehrter Herr Kanzleramtsminister,
Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 ist auch die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes verabredet worden. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze aufzuheben. Eine Einigung über die erforderliche Finanzierung ist bislang noch nicht erfolgt.

Diese weitreichende und sehr kurzfristige Änderung des UVG hat erhebliche Auswirkungen für die Kommunen, die für die Umsetzung des UVG verantwortlich sind. Die Schätzung des Fraunhofer-Instituts, dass die aktuelle Zahl der UVG-Leistungsbezieher von rund 450.000 um 260.000 Fälle ansteigen wird ist unseres Erachtens zu gering. Die Städte und Landkreise haben z. T. bereits eigene Berechnungen angestellt und gehen von einer Verdoppelung der Fallzahlen aus. Die kurzfristige Umsetzung der Änderung des UVG bereits zum 1.1.2017 ist personell und organisatorisch nicht möglich. Die Kommunen befürchten einen ganz massiven Anstieg der Leistungsanträge und eine Überforderung der UVG-Stellen. Da das Gesetz frü-

hestens Mitte Dezember 2016 verabschiedet werden kann ist eine Vorbereitung für die Kommunen faktisch ausgeschlossen. Wir bitten daher eindringlich, die geplante Änderung des UVG zu verschieben.

Wir sehen darüber hinaus erheblichen Klärungsbedarf bei den finanziellen Folgewirkungen der beabsichtigten Änderungen des UVG. Das Fraunhofer-Institut schätzt, dass den Mehrbelastungen im UVG in Höhe von 790 Mio. Euro p.a. Einsparungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Höhe von 690 Mio. Euro entgegenstehen. Allerdings profitiert der Bund von diesen Verschiebungen weit überproportional. Nach unseren Schätzungen werden die zusätzlichen Leistungsausgaben im SGB II weit höher liegen. Die Kommunen tragen einen erheblichen Teil der Leistungsausgaben und die gesamten – nicht bezifferten – Verwaltungskosten im UVG. Es muss daher sichergestellt werden, dass die finanzielle Zusatzbelastung der Kommunen vollständig ausgeglichen wird. Die angedachten Änderungen sind u.E. konnexitätsrelevant.

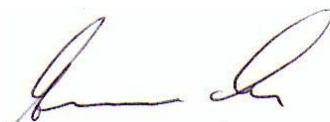
Wir möchten auch nochmals eindringlich auf die Grundsatzfrage hinweisen, ob die bestehende Doppelbürokratie durch das Nebeneinander von Leistungsansprüchen im SGB II und im UVG noch sinnvoll und zeitgemäß ist. Eine aktuelle Studie des Statistischen Bundesamtes hat ergeben, dass 87 Prozent der derzeitigen Leistungsbezieher nach UVG auch SGB II-Leistungen erhalten. Diese Leistungen werden von den Jobcentern und den UVG-Stellen miteinander verrechnet. Die Familien haben hierdurch keinerlei finanzielle Vorteile. Es wäre u.E. dringend notwendig, einen Leistungsausschluss im UVG einzuführen bei gleichzeitigem SGB II-Leistungsbezug. Dadurch würde der bürokratische Aufwand erheblich minimiert und die leistungsberechtigten Familien erhielten ihre Unterstützung aus einer Hand. Mit der jetzt geplanten Änderung des UVG wird jedoch die bereits vom Bundesrechnungshof kritisierte Doppelbürokratie ausgeweitet.

Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Argumente in Ihre Beratungen einzubeziehen und verbleiben

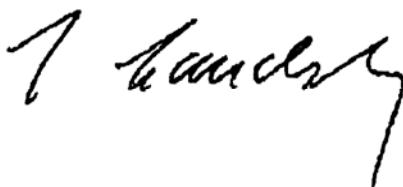
mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Antrag



CDU

Faktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11
58095 Hagen

CDU-Faktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Vorsitzenden

Telefon: 02331 207 3184
Telefax: 0322 23942496

Detlef Reinke

E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de

- im Hause

Dokument: 2016_11_08_antrag_jha_wohnsitzregelung.docx

8. November 2016

Sachantrag für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reinke,

gemäß § 16 Absatz 1 der der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des II. Nachtrags vom 20. September 2012 stellen wir zum Tagesordnungspunkt I.6.

I.6. Stellungnahme der AG 1 (Jugendarbeit) zur Auswirkung der Wohnsitzregelung auf Kinder und Jugendliche

folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Fachausschüssen SOA und JHA sowie dem Rat der Stadt Hagen ausführlich und schriftlich zu den Bestimmungen des Integrationsgesetzes vom 06.08.2016, insbesondere zu den Regelungen einer Wohnsitzauflage, und ihre Auswirkungen zu berichten.

Erläuterung:

Das Thema „Wohnsitzauflage“ ist sehr komplex, angefangen von der Intention der gesetzlichen Regelung über die EU-Rechtsprechung (EuGH-Urteil vom 01.03.2016 in den verbundenen Rechtssachen Alo und Osso, C-443/14 und C-444/14) bis hin zu den Auswirkungen auf die betroffenen Menschen, die ehrenamtlich Engagierten, die freien Träger und auch die Stadt.

Die CDU NRW hat von der Landesregierung schon im April 2016 Regelungen hierzu eingefordert, um Kommunen vor einer Überlastung in der Integrationsarbeit zu schützen. Die Landesregierung hat mit Verweis auf das Einbeziehen der kommunalen Spitzenverbände Regelungen für das Land NRW zum 01.12.2016 angekündigt.

Der Deutsche Städetag und der Städetag NRW appellieren, dass eher finanzielle Verrechnungen und Entlastungen der Kommunen zum Tragen kommen als dass die Menschen (erneut) umziehen müssten.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Marianne Cramer
Fraktionssprecherin

F.d.R. Alexander M. Böhm
Geschäftsführer